

I d B i S -

Interessengemeinschaft der Beitragszahler in Sinntal

www.idbis.de

Beitragsbescheide vom 06. November 2000

nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Sinntal vom 20.06.2000
und der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sinntal vom 20.06.2000

Ergänzung und Überarbeitung der Rechts- und Sachlage

nach mehreren Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt
sowie einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel

Stand: August 2004

Verfasser: Hermann Vornwald, Aspenweg 47, 36391 Sinntal (V.i.S.d.P.)

Bis auf wenige kleine Ausnahmen, auf die im Weiteren noch eingegangen werden wird, haben alle in der Beurteilung der Rechts- und Sachlage aus dem Jahr 2001 aufgeführten Argumente nach wie vor uneingeschränkt ihre Gültigkeit behalten, vielfach konnte ihre Richtigkeit bekräftigt oder bereits endgültig bewiesen werden !!

Kurze Chronologie der Geschehnisse nach dem Versand der Beitragsbescheide im Nov. 2000:

- Dez. 2000: Einlegen von ca. 850 Widersprüchen durch Sinntaler Beitragszahler
- Dez. 2001: Einreichen je einer Musterklage (im schnelleren Aussetzungsverfahren) für alle 5 Bescheidarten beim VG Frankfurt
- März 2002: Die Gemeinde zieht noch vor einer gerichtlichen Prüfung, die Bescheide für die „verb. Erneuerung der Abwassersammelleitung“ und die „Vollkanalisation“ zurück!
- Mai 2002: Die verbliebenen 3 Verfahren werden vom Gericht zu Gunsten der Gemeinde entschieden, weil das Gericht in einer ersten überschlägigen Prüfung keine wesentlichen Fehler feststellen konnte.
- Juli 2002: Die Gemeinde setzt nun den im März zurückgezogenen Bescheid „Vollkanalisation“ wieder in Kraft !!
- Okt. 2002: Einreichen einer weiteren Klage (Aussetzungsverfahren) zur „Vollkanalisation“.
- Jan. 2003: Die Gemeinde lehnt die Durchführung eines Musterverfahrens und das Ruhen der anderen Verfahren weiter ab und versendet nun verstärkt ablehnende Widerspruchsbescheide für alle Bescheidarten, was dazu führt, daß nun über 70 Klagen beim Verwaltungsgericht in Frankfurt anhängig gemacht werden müssen !
- April 2003: Das VG Frankfurt erklärt den Beitragsbescheid „Vollkanalisation“ für rechtswidrig !
- Mai 2003: Die Gemeinde bringt diese Entscheidung per Beschwerde vor den Verwaltungsgerichtshof in Kassel.
- Aug. 2003: Um der unausweichlichen Niederlage vor dem VGH zu entgehen, versucht der Gemeindevorstand den Gemeindevertreterbeschuß vom Juni 2000 für eine einheitliche Abwasseranlage zu revidieren und Sinntal wieder in drei Klärbezirke aufzuteilen, wodurch die vom VG Frankfurt bemängelte Kalkulation doch noch richtiggestellt werden könnte.
Die Gemeindevertretung lehnt dieses Vorhaben jedoch ab.
Der Gemeindevorstand muß nun die bereits ohne Beschluß voreilig beim VGH in Kassel eingereichte angebliche Satzungsänderung dort wieder zurückziehen !
- Okt. 2003: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof unterstreicht das Frankfurter Urteil und bestätigt (unanfechtbar !) die Rechtswidrigkeit der „Vollkanalisations“-Bescheide !!
- Jan. 2004: Das Verwaltungsgericht Frankfurt weist alle 70 Klagen in allen 4 Bescheidarten ab ! Wenige Tage zuvor hatte die Gemeinde dem Gericht komplett neue Kalkulationen vorgelegt, die offensichtlich alle Gründe für das Unterliegen der Gemeinde im Okt. 2003 vor dem VHG beseitigt haben.
Eine Überprüfung dieser neuen Kalkulationen war vor dem entscheidenden Prozeß im Januar 2004 absolut unmöglich, weil diese erst zwischen fünf und einem Tag vorher dem Klägeranwalt zugestellt wurden !! Ein entsprechender Hinweis des Anwaltes in der laufenden Verhandlung wurde von den Richtern einfach ignoriert ! (Verletzung des rechtlichen Gehöres !)
- April 2004: Die Betroffenen bringen 40 Verfahren zu 3 Bescheidarten zur Berufung vor den Verwaltungsgerichtshof in Kassel.
- April 2004: Nachdem die Gemeinde weitere Widersprüche abschlägig beschieden hat, werden noch einmal 35 neue Klagen beim Verwaltungsgericht in Frankfurt eingereicht.

Aus den Vorgaben des Verwaltungsgerichtes Frankfurt und des Verwaltungsgerichtshofes in Kassel ergeben sich neue Aspekte, ebenso aus den von der Gemeinde neu eingereichten Kalkulationen. Die daraus entstehende neue Situation wird nachstehend beurteilt:

1) Schaffensbeitrag für die erstmalige Anschlußmöglichkeit an die gemeindliche Abwasseranlage

Allgemeine rechtliche Beurteilung:

Mit der Einführung der neuen Entwässerungssatzung vom 20.06.2000 wurde der Beitragssatz fast verdoppelt !!

Die Anlieger der Kläranlage Sterbfritz wurden lediglich mit einem Anteil von 25 % über Beiträge belastet, der Rest wurde über Abwassergebühren finanziert. Jahre später wurden die Anlieger der Kläranlage Mottgers dann mit 50 % Beiträgen belastet, die zweite Hälfte wurde wieder durch Abwassergebühren finanziert.

Die Anlieger der Kläranlage Jossa wurden jetzt zu 100 % igen Beiträgen herangezogen.

Eine Beteiligung der Gesamtheit der Gebührenzahler ist nicht mehr vorgesehen !

Dies ist ein unzulässiger Wechsel des Abrechnungssystems innerhalb der Bauzeit einer Anlage !

Dies ist ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip !!

Alle Anlieger des Aspen- und Hüttenweges des Ortsteiles Altengronau wurden zu diesem Schaffensbeitrag herangezogen, obwohl ein Großteil dieser Anlieger bereits seit vielen Jahren (der früheste seit 1952) zu Abwassergebühren für die Benutzung der kommunalen Abwasseranlage (ohne Kläranlage) herangezogen wurden.

Eine Veranlagung zu einem Schaffensbeitrag kann somit zum heutigen Zeitpunkt nicht richtig sein ! Spätestens vier Jahre nach der ersten Heranziehung zu Abwassergebühren ist hier bereits

Festsetzungsverjährung eingetreten ! (§ 169, Abs. 2, Satz 2 Abgabenordnung)

Der Schaffensbeitrag wird in Form eines endgültigen Beitrages erhoben, obwohl zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation im Jahr 2000, bei Zugrundelegung eines Zeitfensters von 1995 bis 2005, die eingestellten Baumaßnahmen für die Jahre 2000 bis 2005 lediglich vorausschauende grobe Schätzbeträge enthalten.

(Dieser Anteil beträgt ca. 55 % der alten Gesamtkalkulation ! – In der neu vorgelegten Kalkulation beträgt der Anteil der zukünftigen, geschätzten Baumaßnahmen sogar 75 % !)

Weder die tatsächlichen Baukosten noch die zu erwartenden Fördermittel sind hinreichend bekannt! Hier dürfte lediglich ein Vorausleistungsbescheid erlassen werden, der nach Abschluß der Baumaßnahmen durch einen endgültigen Bescheid zu ersetzen ist.

(Die Beitragsatzermittlung erfolgte auf der Grundlage einer repräsentativen Rechnungsperiodenkalkulation, die einen durchschnittlichen repräsentativen Beitragssatz ermitteln soll !

Dieser kann jedoch nicht repräsentativ sein, wenn die meisten zukünftigen Baumaßnahmen mit durchweg wesentlich höheren Ansätzen eingestellt sind, als zurückliegende, bereits abgerechnete Baumaßnahmen, zudem keinerlei Fördermittel abgezogen sind, weil solche zum Zeitpunkt der Kalkulationserstellung noch gar nicht gewährt sein können und vorsorgliche, durchschnittliche Ansätze für Fördermittel, nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, abgezogen wurden !)

Hierbei fällt auf, daß in der Gegenüberstellung der Baukosten im Verhältnis zu der erschlossenen Grundfläche bei den bereits endgültig abgerechneten Baumaßnahmen bis zum Jahr 2000 durchschnittliche Baukosten pro qm von 5,12 DM bis 13,85 DM entstanden sind. Bei den vorausschauenden Planungen für die Jahre nach 2000 liegen diese durchschnittlichen qm-Preise bei DM 26,-- im niedrigsten Fall, und bis zu DM 57,-- pro qm im höchsten Fall.

Dies zeigt deutlich auf, daß in der Vorschau mit extrem hohen, realitätsfremden Zahlen kalkuliert wird, die zur Folge haben, daß über diese endgültigen Beitragsbescheide zu einem Schaffensbeitrag ein wesentlich überzogener, endgültiger Betrag an die gemeindliche Kasse entrichtet werden muß. Eine solche Überdeckung ist nach § 11, Abs. 1 HKAG rechtswidrig !!

Somit kann hier nur ein Vorausleistungsbescheid, der die Möglichkeit einer späteren Regulierung durch eine zu erstellende Endabrechnung zuläßt, der richtige Weg sein !

Einen endgültigen Beitragsbescheid auf Basis solch total überzogener Schätzwerte zu erstellen, widerspricht dem vom Gesetzgeber geforderten Äquivalenzprinzip und verstößt zudem gegen das Aufwandsüberschreitungsverbot des § 11, Abs. 1 HKAG.

Der erhobene Beitragssatz ist schon deswegen ungültig !!

Beurteilung der vorgelegten Neukalkulation:

Um einer verwaltungsgerichtlichen Niederlage zu entgehen, hat die Gemeinde 6 Tage vor dem entschiedenen Prozeß dem Gericht **eine neue Kalkulation vorgelegt, die das Gericht dann einen Tag vor dem Prozeß dem Klägeranwalt zugestellt hat !**

Eine Überprüfung der Neukalkulation war zur Verhandlung vor dem VG nicht mehr möglich !

In der nachträglichen Begutachtung der neuen Kalkulation zeigt sich folgendes auf:

Hier wurde bereits in der Untersuchung aus 2001 folgendes bemängelt:

Ein von der Gemeindevertretung beschlossenes Herstellungsbauprogramm fehlte gänzlich !

Die Investitionskosten waren zu hoch angesetzt !

Der Abzug der Fördermittel erfolgte nicht in der korrekten Höhe !

Der Abzug für den Straßenentwässerungsanteil lag lediglich bei 5 % anstatt bei den von der Rechtsprechung geforderten 30 % !

Der Abzug für den allgemeinen Gemeindeanteil fehlte gänzlich !

Die Gesamt-Grundstücksflächen waren zu niedrig angesetzt !

Die Gesamt-Geschoßflächen waren ebenfalls zu niedrig angesetzt !

Ergebnis: Der Beitrag hätte um 52,4 % niedriger sein müssen !

Es zeigt sich in aller Deutlichkeit die unbedingte Notwendigkeit eines Herstellungsbauprogrammes, welches nie durch die Gemeindevertretung beschlossen wurde !

Dies hat zur Folge, daß die Verwaltung / der Gemeindevorstand die Kalkulationen, wie hier deutlich wird, stetig verändern kann, indem Baustellen willkürlich zur Kalkulation hinzugefügt oder weggelassen werden, um die Ergebnisse der Kalkulation zu beeinflussen.

Die Gemeinde hat im konkreten Fall neben den 16 bereits in die alte Kalkulation eingestellten Baumaßnahmen, weitere 13 Baumaßnahmen neu aufgenommen und somit nun insgesamt 29 Baumaßnahmen abgerechnet.

Außerdem wird durch das fehlende Bauprogramm eine Kontrolle der Kalkulation absolut unmöglich, weil immer wieder weitere Baustellen (speziell aus dem Bereich der Instandhaltung oder der verbessernden Erneuerung) in die Kalkulation neu eingestellt werden ! Eine Kontrolle der endgültigen Fertigstellung der ursprünglich kalkulierten Baumaßnahmen ist für den betroffenen Bescheidempfänger somit nicht mehr möglich !

Investitionskosten:

Die in 2001 beanstandeten Reststücke, die fast 10 % der Gesamtinvestitionen darstellten, wurden in die neue Kalkulation nicht mehr eingestellt !

Die eingestellten Baumaßnahmen für die Jahre 2000 bis 2005 **beruhen lediglich auf groben Schätzungen**, ohne sich an fundierte Erfahrungswerte anzulehnen.

Dies wird sichtbar in der Gegenüberstellung der zurückliegenden (abgerechneten) Baumaßnahmen, die durchschnittliche Kosten in Höhe von ca. DM 9,50 pro qm erzeugt haben, und der zukünftigen Baumaßnahmen, die mit durchschnittlichen qm-Kosten von ca. DM 41,50 in die Kalkulation eingestellt wurden und somit um über das 4-fache höher liegen !!

In die Kalkulation wurden Baumaßnahmen eingestellt, die bereits in den Kalkulationen zu anderen Beitragsarten abgerechnet wurden !

Beispielhaft ist dies die Baumaßnahme „Im Schloß“ mit DM 435.500,--, die bereits in der Kalkulation zur Vollkanalisation zu finden ist, sowie die Baumaßnahme „Verl. Aspenweg“ mit 136.908,10 DM. Diese ist nicht nur **doppelt eingestellt** worden (Kalkulation zur Vollkanalisation), sondern ist zudem noch rechtswidrig eingestellt, weil es sich hierbei um den Hausanschluß des gemeindeeigenen Schwimmbades handelt, der keine beitragsfähige Maßnahme darstellt !

Um die Feststellung der Doppeleinstellung zu erschweren, wurde hier mit zwei unterschiedlichen Maßnahmen-Bezeichnungen für ein und dieselbe Baustelle gearbeitet !

In die Kalkulation wurden Baumaßnahmen eingestellt, die keinen Schaffensbeitrag darstellen, sondern in den Bereich der Instandhaltungen, bzw. der verbessernden Erneuerung gehören.

Hier können beispielhaft die Baumaßnahmen „Aspenweg“, „Hüttenweg“, „Verl. Aspenweg“, „Im Schloß“, sowie „Am Plan“ und „Waldsiedlung“ aufgeführt werden.

Hier wurden lediglich bereits vorhandenen alte Kanäle durch neue ersetzt.

Die Kalkulationsposten „Planungskosten Altengronau“ und „Überplanung Kanal Breunings“ mit fast 50.000,-- DM sind ebenfalls nicht eindeutig der Kalkulation zum Schaffensbeitrag zuzuordnen.

Zuschüße:

In 2001 wurde bemängelt, daß ein Zuschuß des kommunalen Finanzausgleiches in Höhe von ca. 275.000 DM für das Gewerbegebiet Elmacker im OT Altengronau nicht berücksichtigt wurde.

In der Neukalkulation wurde dieser Zuschuß nun mit 274.000 DM berücksichtigt !

Straßenentwässerungsbeitrag und allgemeiner Gemeindeanteil:

Ziel der Neukalkulation durch die Gemeinde Sinntal war es, einen theoretischen, höher kalkulierten Beitragssatz aufzeigen zu können, um in der Differenz zu dem tatsächlich in die Satzung eingestellten, niedrigeren Beitrag die fehlenden Abzüge darzustellen.

So weist die alte Kalkulation einen Beitragssatz von 6,88 DM pro qm Fläche und 7,89 DM pro qm Geschoßfläche auf, während diese Beträge in der Neukalkulation auf 8,15 DM pro qm Fläche und 9,52 DM pro qm Geschoßfläche hochgerechnet wurden.

Doch selbst diese Maßnahme würde lediglich einen Abzug von 15 bzw. 18 % darstellen, was natürlich bei Weitem nicht ausreicht, um den 30%-igen Abzug für Straßenentwässerung (Driehaus, Komm. Lohmann zum HKAG März 2000, Rn 846 und Komm. Dietzel zum HKAG März 1997, Rn 597) und den 10%-igen Abzug für den Allgemeinanteil (nach § 129, Abs.1 BauGB) ausreichend darzustellen !

Zusammenstellung der Gesamt-Grundstücksflächen und Zusammenstellung der Gesamt-Geschoßflächen:

In der Gegenüberstellung der Baukosten für die 29 in die Kalkulation eingestellten Baumaßnahmen mit den dazugehörigen Flächenberechnungen fällt auf, daß in der Flächenberechnung lediglich 18 Baustellen aufgeführt sind.

Es drängt sich hier der Verdacht auf, daß nicht alle Flächen als Divisor in die Kalkulation eingeflossen sind.

Die Kalkulation der Gemeinde ist nicht geeignet, eine korrekte Gegenüberstellung von Kosten und Flächen vorzunehmen.

Es werden hier offensichtlich gleiche Baugebiete mit verschiedenen Bezeichnungen geführt, sowie offensichtlich verschiedene Baustellen zusammengeführt und unter anderen Bezeichnungen in die Flächenzusammenstellung eingestellt. Eine korrekte Prüfung ist somit absolut ausgeschlossen.

Hier können beispielhaft die Baugebiete „Ziegelhütter Straße“, „Im Spessartgrund“, „Kanalbau am Friedhof Jossa“, „Am Flur 1. BA“, „Am Flur 2. BA“, „Am Eichhölzchen 2. BA“, „Kalkkuppelweg“, „Kanalbau NBG Sterbfritz“, „Verlängerung Kanalleitung zum NBG Stb.“, und „Kanalbau NBG 2. + 3. BA Stb.“ genannt werden.

All diese Baumaßnahmen sind in der Flächenberechnung zur Beitragssatzkalkulation nicht aufgeführt !

Somit ist davon auszugehen, daß diese Erschließungsflächen weder in der Aufstellung der Grundflächen, noch in der für die Geschoßflächen enthalten sind !!

Ergebnis der Untersuchung:

Bei Berücksichtigung aller aufgedeckten Fehler, bzw. richtiger Anwendung aller erwähnten gesetzlichen Vorgaben ergibt sich ein erheblich überzogener Beitragssatz !!

Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 11, Abs. 1 HKAG, der aussagt, daß lediglich Beiträge "zur Deckung des Aufwands" zu erheben sind, und ausdrücklich ein

"Verbot der Überdeckung" vorschreibt !! - **Der erhobene Beitragssatz ist somit ungültig !!**

2) Vorausleistung für den Vorteil einer erstmaligen Vollkanalisation

Allgemeine rechtliche Beurteilung:

Der Beitragsbescheid „Vollkanalisation“ wurde bereits im März 2002 von der Gemeinde Sinntal „kampflos“ beim Verwaltungsgericht Frankfurt zurückgezogen !!

(Sicher war den Verantwortlichen bereits zum damaligen Zeitpunkt klar geworden, daß die Berechnung und Umlegung des Beitrages keinerlei rechtlichen Bestand haben kann !!)

Trotzdem wurde nach der Überprüfung der anderen Bescheidarten durch das Verwaltungsgericht Frankfurt, dieser Beitragsbescheid im Juli 2002 in unveränderter Form durch die Gemeinde Sinntal wieder in Kraft gesetzt !

Die Betroffenen legten nun diesen Bescheid erneut dem Verwaltungsgericht Frankfurt zur Überprüfung vor.

Im April 2003 wurde dieser Beitragsbescheid vom Verwaltungsgericht Frankfurt für rechtswidrig erklärt und dieser Beschluß nach der Beschwerde durch die Gemeinde Sinntal im Oktober 2003, durch den Verwaltungsgerichtshof Kassel nochmals bestätigt und somit die Rechtswidrigkeit der Beitragsbescheide höchstrichterlich und unanfechtbar bestätigt !!

In seiner Begründung bezeichnete das Verwaltungsgericht Frankfurt die Berechnung der Beitragshöhe als unzulässig und verwies darauf, daß der Fehler im Verstoß gegen das Prinzip der gleichmäßigen Belastung der bevorteilten Anlieger im Einrichtungsgebiet liege ! Das Gericht verwies in aller Deutlichkeit auf die Beitragspflicht sämtlicher Grundstückseigentümer und verlangte ganz klar, daß der Aufwand auf das gesamte Einrichtungsgebiet zu verteilen und im gesamten Einrichtungsgebiet zu erheben sei !

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel bestätigte diese Auffassung und stellte fest, daß die Beitragssatzkalkulation nicht den Anforderungen entspreche, die der Senat an eine solche stellt. Vertiefend verlangte der Senat, daß eine Beitragsergänzung für die „Altanlieger“ die Gleichheit mit der Belastung der „Neuanlieger“ herstellen soll !

Um einer verwaltungsgerichtlichen Niederlage zu entgehen, hat die Gemeinde Sinntal dann im Januar 2004, sieben Tage vor einem weiteren entscheidenden Prozeß dem Verwaltungsgericht Frankfurt **eine komplett neue Beitragssatzkalkulation auf Basis einer Globalkalkulation vorgelegt, die das Gericht dann fünf Tage vor dem Prozeß dem Klägeranwalt zugestellt hat !**

In diese hat sie nun, nach den Vorgaben aus den beiden vorher verlorenen Prozeßen, alle Kosten der gesamten Entstehung der Vollkanalisation in ganz Sinntal eingestellt, und auf alle in Sinntal vorhandenen Baugrundstücke umgelegt.

Die Auflage des Verwaltungsgerichtes Frankfurt und des Verwaltungsgerichtshofes in Kassel die Beiträge **im ganzen Einrichtungsgebiet zu erheben**, hat die Gemeinde jedoch wieder nicht beachtet und die Bescheide weiterhin nur auf die Ortsteile beschränkt, die an die Kläranlage Jossa angeschlossen sind. Auch ist in der Kalkulation keine Unterscheidung zwischen Alt- und Neuanlieger zu erkennen. Nach den gerichtlichen Vorgaben müsste jeweils ein Beitrag für die „Altanlieger“, sowie ein weiterer für die „Neuanlieger“ kalkuliert und in die Satzung eingestellt sein. Dies ist nicht der Fall !

Also ist weiterhin nicht beabsichtigt, die Altanlieger an diesem Aufwand zu beteiligen !!

Denn zu dem einzig in die Satzung eingestellten Beitragssatz von 2,30 DM pro qm Grundstücksfläche und 2,64 DM pro qm Geschoßfläche können die anderen Ortsteile überhaupt nicht herangezogen werden, weil hierdurch eine gigantische Überdeckung entstehen würde. Diese käme zu Stande, weil der Bau der Altanlagen, die in der Globalkalkulation enthalten sind, in den zurückliegenden Jahren zu einem Anteil von bis zu 75 % durch Gebühren finanziert wurde, und es in der neu erarbeiteten Globalkalkulation versäumt wurde, diesen Gebührenanteil vom umlagefähigen Beitrag abzuziehen ! Somit würde ein wesentlicher Teil der entstandenen Baukosten einerseits durch die jahrelang gezahlten Gebühren der Nutzer, und andererseits ein zweites Mal durch Beiträge von den Anliegern abverlangt !

Das verstößt gegen § 11 HKAG und ist rechtswidrig !

Die Anlieger der Ortsteile Sterbfritz und Weiperz (KA Sterbfritz), Mottgers, Schwarzenfels, Weichersbach und Oberzell (KA Mottgers), sowie der OT Sannerz (FremdKA Schlüchtern) **wurden nie zu einem solchen Beitrag herangezogen.** Dieser Beitragstatbestand wurde erst mit Einführung der neuen EWS vom 20. Juni 2000 neu eingeführt.

Es wurden lediglich die Ortsteile Altengronau, Jossa, Neuengronau und Beunings herangezogen !! Der OT Züntersbach wurde bisher ebenfalls noch nicht zu einem solchen Beitrag herangezogen. Hier fehlt jedoch auch noch der endgültige Anschluß an eine Kläranlage, so daß eine Heranziehung erst danach möglich sein wird !

Hier wird erneut das Äquivalenzprinzip verletzt ?

Der grundsätzliche Berechnungsfehler begründet sich darin, daß nach der ursprünglichen (falschen) Umlegung der Erweiterungsmaßnahme „Vollkanalisation im Kläranlagenbezirk Jossa“ nur auf das Teilgebiet Kläranlage Jossa, die Gemeinde Sinntal mit allen Mitteln versucht hat, die Höhe des geforderten Beitrages zu untermauern.

Dazu hat sie nun alle Vollkanalisations-Baumaßnahmen aus ganz Sinntal in die Kalkulation eingestellt und (theoretisch) auf alle Sinntaler Grundstücke umgelegt. Die tatsächliche Inanspruchnahme aller Sinntaler Grundstücke ist jedoch aus den o. g. Gründen einer Überdeckung wieder nicht möglich !

Sinn sollte ursprünglich eigentlich die Abrechnung der Erweiterungsmaßnahme „Vollkanalisation Kläranlage Jossa“ sein. Somit hätten also nur diese Baukosten (als Erweiterungsmaßnahme zur bereits bestehenden Anlage der Vollkanalisation) in die Kalkulation eingestellt werden dürfen, die dann durch die Gesamtfläche aller Grundstücke in ganz Sinntal zu dividieren gewesen wären, um anschließend dann auch alle diese Grundstücke in ganz Sinntal mit diesem Beitrag zu belasten.

Beurteilung der vorgelegten Neukalkulation:

Nachdem die neue Kalkulation erst 5 Tage vor dem erneuten Prozeß im Januar 2004 dem Klägeranwalt vorgelegt wurde, war eine Überprüfung der Neukalkulation vor der Verhandlung nicht mehr möglich ! In der nachträglichen Begutachtung der neuen Kalkulation zeigt sich folgendes auf:

Hier wurde bereits in der Untersuchung aus 2001 folgendes bemängelt:

Ein von der Gemeindevertretung beschlossenes Herstellungsbauprogramm fehlte gänzlich !
Die Investitionskosten wurden zu hoch angesetzt, zudem wurden beitragsfremde Baumaßnahmen mit in die Kalkulation eingestellt !

Der Abzug der Fördermittel erfolgte nicht in der korrekten Höhe !

Der erforderliche Abzug von 30 % Straßenentwässerungsanteil fehlte gänzlich !

Der erforderliche Abzug für den allgemeinen Gemeindeanteil fehlte gänzlich !

Die Gesamt-Grundstücksflächen waren zu niedrig angesetzt !

Die Gesamt-Geschoßflächen waren ebenfalls zu niedrig angesetzt !

Ergebnis: Der Beitrag hätte um 52,7 % niedriger sein müssen !

Auch hier zeigt sich in aller Deutlichkeit die unbedingte Notwendigkeit eines Herstellungsbauprogrammes, welches nie durch die Gemeindevertretung beschlossen wurde !

Dies hat auch hier zur Folge, daß die Verwaltung / der Gemeindevorstand die Kalkulation nach Belieben verändern kann, indem Baustellen willkürlich zur Kalkulation hinzugefügt oder weggelassen werden, um die Ergebnisse der Kalkulation zu beeinflussen.

Auch hier wird durch das fehlende Bauprogramm eine Kontrolle der Kalkulation absolut unmöglich, weil immer wieder Baustellen (auch aus beitragsfremden Bereichen) in die Kalkulation mit eingestellt werden können. Eine Kontrolle der endgültigen Fertigstellung der ursprünglich kalkulierten Baumaßnahmen ist für den betroffenen Bescheidempfänger somit nicht mehr möglich !

Investitionskosten:

Es wurden Baumaßnahmen in die Kalkulation eingestellt, die keine beitragsfähigen Maßnahmen zur Herstellung der Vollkanalisation darstellen, sondern dem Bereich der Schaffung oder der Reparatur bzw. Instandhaltung der Abwassersammelleitungen zuzurechnen sind.

Eine Definition des Begriffes „Vollkanalisation“ wird im § 2 der EWS nicht gegeben !

Nach der Definition der Gemeinde Sinntal beinhaltet der Begriff der „Vollkanalisation“ die Maßnahmen, die erforderlich sind um die bereits vorher teilkanalisierten Ortsteile miteinander, bzw. mit den entsprechenden Kläranlagen zu verbinden.

Hierzu hat die Gemeinde Sinntal dem VGH bereits in dem Verfahren 5 TG 1265/03 entsprechendes Material mit detaillierten Karten und Beschreibungen für die Ortsteile Altengronau, Jossa, Neuengronau, Breunings und Züntersbach vorgelegt und dem Gericht genau geschildert, welche Maßnahmen dem „Bauprogramm Vollkanalisation“ zuzuordnen sind.

Dies waren seinerzeit auf den Karten grün dargestellte Strecken zwischen den einzelnen Ortsteilen. In der neuen Kalkulation wurden nun jedoch über das angegebene Maß hinaus erheblich mehr Baustellen eingestellt, bei denen es sich zudem eindeutig um normale Straßenkanäle handelt, die bereits in den damaligen Aufzeichnungen **als weitere „Kanalbauabschnitte“ bezeichnet waren und eindeutig nicht dem Zweck der Vollkanalisation dienen !**

Hier können beispielhaft genannt werden:

Im OT Altengronau:

Rothwiesenweg (reine Anlieger-Sackgasse) / Entlastungsanlage Brunnenweg, Am Ziegenberg, Frankfurter Str., Schlossstr. / Kanalbau Im Schloss (reine Anlieger-Sackgasse) / Kanalbau Schwimmbad (reine Anlieger-Sackgasse, zudem privater Hausanschluß des gemeindeeigenen öffentlichen Schwimmbades)

Im OT Jossa:

Kanalsammler Spessartstr. (reiner Straßenkanal)

Im OT Neuengronau:

Friedensstr. / Am Hofberg / Am Sportplatz (Sackgasse) / Lagerzstr. / Ringstr. / Weingasse / Westernstr. (allesamt reine Anliegerstraßen)

Im OT Breunings:

Eisbachstr. / Geräuthweg / Schwarzweiherstr. / Ziegelhütter Str. (alles reine Anliegerstraßen)

Im OT Züntersbach:

Badstr. / Bergwinkelstr. / Kasseler Str. / Schillerstr. / An der Kirche / Steinweg / Brüder-Grimm-Str. / Am Kies / Weiherweg / Zum Sengeswald (allesamt reine Anliegerstraßen)

Selbst bei den beiden, im Plan der Gemeinde Sinntal grün eingezeichneten, angeblichen Vollkanalisationsstrecken Anschlußsammler Felix-Wiesner-Str. und Eckartser Str. muß noch bestitten werden, daß dies Verbindungssammler zum Zwecke der Vollkanalisation sind, weil diese weit in bewohnte Straßen des Ortskernes hineinreichen und dort eigentlich der normalen Entwässerung der Grundstücke dienen.

Bei diesen o.g. fünf Ortsteilen ist ein Beweis anhand des vorliegenden Kartenmaterials und des Schriftverkehrs der Gemeinde Sinntal eindeutig zu führen !

Desweiteren sind für die anderen sieben Ortsteile durch Recherchen und Ortsbesichtigungen, sowie durch Einsichtnahme in Ortskarten, die nachfolgend aufgeführten Kanalbaumaßnahmen eindeutig **als normale Straßenkanäle (Sammelleitungen) einzustufen, und somit für die Kalkulation zur Vollkanalisation absolut untauglich:**

Im OT Sterbfritz:

Im Aspen, Ziegelgasse, Maidbrunnstraße / Im Hof / Raiffeisenstr. 1.+2.BA / Roter Baumweg Grünebergstr. / Kirchstr. / Sannerzer Weg / Westend / Weiperzer Str. / Breuningser Str. (allesamt reine Anliegerstraßen)

Im OT Weiperz:

Anton-Bruckner-Str., Robert-Stolz-Str. / Richard-Wagner-Str. / Haydnstr. / Franz-Liszt-Str. / Beethovenstr. (allesamt reine Anliegerstraßen)

Im OT Mottgers:

Mühlenstr. (reine Anliegerstraße)

Im OT Schwarzenfels:

Bad Kissinger Str., Am Hasselfels, Vor der Höhe / Am Güntershof, An der Bastenweide / Am Schlossberg, Amtsgasse, Schlossgasse, Ritterpfad (allesamt reine Anlieger-Sackgassen)

Im OT Weichersbach:

Anschluß Forsthaus / Schulwaldstr.(reine Anlieger-Sackgasse), Zur Bienmühle, Am Geisberg / Forellenweg (reine Anlieger-Sackgasse)

Im OT Oberzell:

Kringelweg, Zur Breiteeller, Am Eichhölzchen (Neubaugebiet !), Kalkkuppelweg (allesamt reine Anliegerstraßen)

Im OT-Oberzell-Ziegelhütte:

Fuldaer Str., Gröllbach, Buchoniastr., Struthweg, Alter Ziener Weg (Dies ist fast das komplette Kanalnetz des kleinen Weilers !)

Im OT Sannerz:

Kastanienstr., Lärchenstr. / Erlenweg, Kastanianstr. / Erlenweg / Holunderrain (allesamt reine Anliegerstraßen)

Bei Herausnahme all dieser fehlerhaft angesetzten Kalkulationsposten bleiben von den angesetzten 38 Mio DM lediglich noch 20 Mio DM übrig, die dann noch um die entsprechenden Fördermittel zu kürzen sind.

Somit ist der neue Beitragssatz von 2,80 DM/qm Grundstücksfläche bzw. 3,27 DM/qm Geschoßfläche absolut unhaltbar, ja selbst der alte Beitrag von DM 2,30 bzw. 2,64 ist noch als weit überzogen anzusehen !!

Es wurden in die Kalkulation zur Vollkanalisation alle anstehenden Kanalbaumaßnahmen aus allen 12 Ortsteilen eingestellt, ohne daß diese die Bedingungen eines „Vollkanales“ erfüllen. Sie haben lediglich dazu zu dienen, die Investitionssumme im Vergleich alte Kalkulation / neue Kalkulation auf einen höheren, von der Gemeinde Sinntal gewünschten Betrag anzuheben !!

Zuschüße:

Die Fördermittel wurden in der Kalkulation nicht den entsprechenden Baumaßnahmen zugeteilt, sondern jeweils in einer pauschalen Summe pro Ortsteil aufgeführt, was eine detaillierte Überprüfung derzeit nicht zuläßt !

In der Summe betragen die abgezogenen Zuwendungen etwa 27 % der Bausummen, was für derartige Vollkanalbaumaßnahmen als zu gering eingeschätzt wird !

Straßenentwässerungsbeitrag und allgemeiner Gemeindeanteil:

Ziel der Neukalkulation durch die Gemeinde Sinntal war es, einen theoretischen, höher kalkulierten Beitragssatz aufzeigen zu können, um in der Differenz zu dem tatsächlich in die Satzung eingestellten, niedrigeren Beitrag die fehlenden Abzüge darzustellen.

So weist die alte Kalkulation einen Beitragssatz von 2,30 DM pro qm Fläche und 2,64 DM pro qm Geschoßfläche auf, während diese Beträge in der Neukalkulation auf 2,80 DM pro qm Fläche und 3,27 DM pro qm Geschoßfläche hochgerechnet wurden.

Doch selbst diese Maßnahme würde lediglich einen Abzug von 18 bzw. 19 % darstellen, was natürlich bei Weitem nicht ausreicht, um den 30%-igen Abzug für Straßenentwässerung (Driehaus, Komm. Lohmann zum HKAG März 2000, Rn 846 und Komm. Dietzel zum HKAG März 1997, Rn 597) und den 10%-igen Abzug für den Allgemeinanteil (nach § 129, Abs.1 BauGB) ausreichend darzustellen !

Zusammenstellung der Gesamt-Grundstücksflächen und Zusammenstellung der Gesamt-Geschoßflächen:

In 2001 wurde bereits bemängelt, daß in der Grundflächenzusammenstellung der Gemeinde lediglich 4.533.565,36 qm angesetzt waren, wobei die Angaben des öffentlichen Katasters bereits 4.638.822 qm aufzeigten, wobei zudem etwa 500.000 qm Neubaufächen in dieser Zahl noch nicht enthalten waren.

In der neuen Kalkulation wurde die Angabe zur Grundstücksfläche durch die Gemeinde Sinntal auf 4.907.133,06 qm nach oben korrigiert, was also unseren Angaben sehr nahe kommt !! Analog dazu verändern sich natürlich auch die Geschoßflächenzahlen nach oben !

Trotzdem sind weiterhin nicht alle zu berücksichtigenden Grundstücks- und Geschoßflächen in der Kalkulation des Beitragssatzes berücksichtigt worden.

Beispielhaft sind hier alle Sport-, Schwimmbad und Friedhofsflächen der Gemeinde zu nennen. Entgegen Ihrer eigenen EWS, in der unter § 12, Abs. 4 c diese Flächen mit den Geschoßflächen von 0,5 zu berücksichtigen wären, wurden diese in der Beitragssatzkalkulation komplett außer Berechnung gelassen.

In der Verhandlung vom Jan. 2004 vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt wurde seitens der Gemeinde darauf verwiesen, daß diese Flächen sich jeweils im „Außenbereich“ befänden und daher nicht anrechnungspflichtig seien.

Diese Aussage ist jedoch absolut falsch und unbelegt.

Nach den Flächennutzungsplänen der Gemeinde Sinntal sind sowohl der Sportplatz und das Schwimmbad im OT Altengronau, als auch der Sportplatz im OT Jossa als Sport- und Freizeitgelände ausgewiesen. Dies ist in den meisten anderen Ortsteilen genauso. Ebenso sind die Friedhöfe aller Ortsteile als solche in den Flächennutzungsplänen ausgewiesen, weshalb diese keinesfalls dem Außenbereich zugerechnet werden können.

Diese riesigen Flächen wurden in der Kalkulation nicht berücksichtigt. Lediglich die tatsächlich darauf befindlichen Gebäude wurden mit den Geschoßflächen 0,5 berücksichtigt.

(Beispiel: OT Altengronau, Sportplatz- und Schwimmbadfläche.

Gesamtgröße der Anlage: ca. 10.000 qm. Angerechnete Fläche: 691 qm mit GF 0,5 !

Beispiel: OT Jossa, Friedhof:

Gesamtgröße der Anlage: 6.934 qm. Angerechnete Fläche: 482 qm mit GF 0,5 !)

Ergebnis der Untersuchung:

Bei Berücksichtigung aller aufgedeckten Fehler, bzw. richtiger Anwendung aller erwähnten gesetzlichen Vorgaben ergibt sich ein erheblich überzogener Beitragssatz !!

Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 11, Abs. 1 HKAG, der aussagt, daß lediglich Beiträge "**zur Deckung des Aufwands**" zu erheben sind, und ausdrücklich ein

"Verbot der Überdeckung" vorschreibt !! - **Der erhobene Beitragssatz ist somit ungültig !!**

3) Abwasserbeitrag für die Fertigstellung der Abwasserbehandlungsanlage in Jossa

Allgemeine rechtliche Beurteilung:

Wie schon bei der Vollkanalisation, bestätigt sich auch hier die bereits in 2001 bemängelte, falsche Kalkulationsart. Eine einfache Umlegung der Baukosten nur dieser einen Kläranlage auf die daran angeschlossenen Grundstücke ist rechtlich so nicht mehr zulässig !

Der im Jahr 2003 für den Bereich der Vollkanalisation gefällte Beschluß des Verwaltungsgerichtes Frankfurt und dessen Bestätigung durch den Verwaltungsgerichtshof in Kassel sind auch auf diese Beitragsart uneingeschränkt anzuwenden !

Um der drohenden verwaltungsgerichtlichen Niederlage zu entgehen, hat die Gemeinde Sinntal auch für diese Beitragsart kurz vor dem im Januar 2004 stattgefundenen Prozeß dem Verwaltungsgericht Frankfurt **eine komplett neue Beitragssatzkalkulation auf Basis einer Globalkalkulation vorgelegt !**

In diese hat sie nun, nach den Vorgaben aus den beiden verlorenen Prozeßen, alle Kosten der gesamten Entstehung aller Kläranlagen in ganz Sinntal eingestellt und auf alle in Sinntal vorhandenen Baugrundstücke umgelegt.

Die Auflage des Verwaltungsgerichtes Frankfurt und des Verwaltungsgerichtshofes in Kassel die **Beiträge im ganzen Einrichtungsgebiet zu erheben**, hat die Gemeinde jedoch wieder unbeachtet gelassen und die Bescheide weiterhin nur auf die Ortsteile beschränkt, die an die Kläranlage Jossa angeschlossen sind. Auch ist in der Kalkulation keine Unterscheidung zwischen Alt- und Neuanlieger zu erkennen. Nach den gerichtlichen Vorgaben müsste jeweils ein Beitrag für die „Altanlieger“, sowie ein weiterer für die „Neuanlieger“ errechnet und in die Satzung eingestellt sein. Dies ist nicht der Fall !

Also ist weiterhin nicht beabsichtigt, die Altanlieger an diesem Aufwand zu beteiligen !!

Denn zu dem einzig in die derzeit gültige Satzung eingestellten Beitragssatz von 1,32 DM pro qm Grundstücksfläche und 1,45 DM pro qm Geschoßfläche können die anderen Ortsteile überhaupt nicht herangezogen werden, weil hierdurch eine gigantische Überdeckung entstehen würde. Diese käme zu Stande, weil der Bau der Altanlagen, die in der Globalkalkulation enthalten sind, in den zurückliegenden Jahren zu einem Anteil von bis zu 75 % durch Gebühren finanziert wurde, und es in der neu erarbeiteten Globalkalkulation versäumt wurde, diesen Gebührenanteil vom umlagefähigen Beitrag abzuziehen ! Somit würde ein wesentlicher Teil der entstandenen Baukosten einerseits durch die jahrelang gezahlten Gebühren der Nutzer, und andererseits ein zweites Mal durch Beiträge von den Anliegern abverlangt !

Das verstößt gegen § 11 HKAG und ist rechtswidrig !

Die Anlieger der Kläranlage Sterbfritz wurden lediglich mit einem Anteil von 25 % über Beiträge belastet, der Rest wurde über Gebühren finanziert. Die Anlieger der Kläranlage Mottgers wurden dann mit 50 % Beiträgen belastet, die andere Hälfte wurde durch Abwassergebühren finanziert. Die Anlieger der Kläranlage Jossa wurden nun zu 100 %-igen Beiträgen herangezogen !! Der OT Züntersbach wird nach erfolgtem Kläranlagenanschluß im Jahr 2005, ebenfalls nach der derzeit gültigen Satzung zu diesen 100 %-igen Beiträgen herangezogen werden !

Hier wird erneut das Äquivalenzprinzip verletzt ?

Der grundsätzliche Berechnungsfehler begründet sich darin, daß nach der ursprünglichen (falschen) Umlegung der Erweiterungsmaßnahme „Kläranlage Jossa“ nur auf das Teilgebiet Kläranlage Jossa, die Gemeinde Sinntal mit allen Mitteln versucht hat, die Höhe des geforderten Beitrages zu untermauern.

Dazu hat sie nun alle Kläranlagen-Baumaßnahmen aus ganz Sinntal in die Kalkulation eingestellt und (theoretisch) auf alle Sinntaler Grundstücke umgelegt. Die tatsächliche Inanspruchnahme aller Sinntaler Grundstücke ist jedoch aus den o. g. Gründen einer Überdeckung wieder nicht möglich !

Sinn sollte ursprünglich eigentlich die Abrechnung der Erweiterungsmaßnahme „ Kläranlage Jossa“ sein. Somit hätten also nur diese Baukosten (als Erweiterungsmaßnahme zur bereits bestehenden Anlage „Kläranlage“) in die Kalkulation eingestellt werden dürfen, die dann durch die Gesamtfläche aller Grundstücke in ganz Sinntal zu dividieren gewesen wären, um anschließend dann auch alle diese Grundstücke in ganz Sinntal mit diesem Beitrag zu belasten.

Beurteilung der vorgelegten Neukalkulation:

In der detaillierten Betrachtung der neuen Kalkulation zeigen sich folgende Mängel auf:

Hier wurde bereits in der Untersuchung aus 2001 folgendes bemängelt:

Ein von der Gemeindevertretung beschlossenes Herstellungsbauprogramm fehlte gänzlich !

Die Investitionskosten wurden zu hoch angesetzt, zudem wurden beitragsfremde Baumaßnahmen mit in die Kalkulation eingestellt !

Der erforderliche Abzug von 30 % Straßentwässerungsanteil wurde lediglich mit 5 % angesetzt !

Der erforderliche Abzug für den allgemeinen Gemeindeanteil wurde zu niedrig angesetzt !

Die Gesamt-Geschoßflächen wurden ebenfalls zu niedrig angesetzt !

Ergebnis: Der Beitrag hätte um 68,55 % niedriger sein müssen !

Außerdem wurde hier bemängelt, daß für die Abrechnung der Kläranlage Jossa seit dem 01.01.1999 Festsetzungsverjährung eingetreten war, weil die Inbetriebnahme bereits 1994 erfolgt war !

Auch hier zeigt sich in aller Deutlichkeit die unbedingte Notwendigkeit eines Herstellungsbauprogrammes, welches nie durch die Gemeindevertretung beschlossen wurde !

Dies hat auch hier zur Folge, daß die Verwaltung / der Gemeindevorstand die Kalkulation nach Belieben verändern kann, indem Baustellen willkürlich zur Kalkulation hinzugefügt oder weggelassen werden, um die Ergebnisse der Kalkulation zu beeinflussen.

Auch hier wird durch das fehlende Bauprogramm eine Kontrolle der Kalkulation absolut unmöglich, weil immer wieder Baustellen (auch aus beitragsfremden Bereichen) in die Kalkulation mit eingestellt werden können. Eine Kontrolle der endgültigen Fertigstellung der ursprünglich kalkulierten Baumaßnahmen ist für den betroffenen Bescheidempfänger somit nicht mehr möglich !

Investitionskosten:

Die Investitionskosten sind zu hoch angesetzt, weil Baumaßnahmen in die Kalkulation eingestellt wurden, die keinen Schaffungsvorgang zur erstmaligen Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen darstellen, sondern in den Bereich der verbessernden Erneuerungen gehören.

Hier können beispielhaft die Baumaßnahmen der Nr. 2 „Erweiterung der Kläranlage Sterbfritz“, Nr. 4 „Anschluss der Ortsteile Sterbfritz und Weiperz an Kläranlage Schlüchtern“ und Nr. 8 „Um- und Erweiterung der Kläranlage Mottgers“ aufgeführt werden.

Zudem wurden Baumaßnahmen in die Kalkulation eingestellt, die nicht der Schaffung der Kläranlagen zugeordnet werden dürfen, sondern nach den Begriffsbestimmungen des § 2 der EWS der Gemeinde Sinntal eindeutig dem Netz zuzuordnen sind und in keinem sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit den Kläranlagen stehen. Dies sind die Nr. 3 „Fangekanal Kläranlage Sterbfritz“, Nr. 6 „Sammler Kläranlage Mottgers zur Ortslage Mottgers“, Nr. 10 „Bau des Kanalsammlers vom OT Altengronau zum Kläranlagenstandort Jossa“, Nr. 12 „Bau von 2 Regenwasserentlastungsanlagen einschl. Kanalsammler zw. OT Altengronau und Jossa“, sowie die Nr. 13 „Bau der Regenwasserbehandlungsanlage einschl. Kanalsammler zw. Jossa und Kläranlage Jossa“.

Bei Herausnahme all dieser fehlerhaft angesetzten Kalkulationsposten bleiben von den angesetzten 27,5 Mio DM lediglich noch 11,5 Mio DM übrig, die dann noch um die entsprechenden Fördermittel zu kürzen sind.

Zum Punkt 4 der Kalkulation gibt es folgende Besonderheit:

Die Punkte 1 mit 3 bedeuten den Schaffensbeitrag für die Kläranlage Sterbfritz, die bereits in den 70er Jahren gebaut wurde.

In Punkt 4 sind fast 10 Mio DM für einen Neuanschluß der OT Sterbfritz und Weiperz an die KA der Stadt Schlüchtern in die Kalkulation eingestellt.

Derzeit gibt es Überlegungen, die alte Kläranlage Sterbfritz zu sanieren, wobei auch Überlegungen angestellt werden, die Kläranlage Sterbfritz evtl. zu schließen und die Abwässer der OT Sterbfritz und Weiperz entweder in die eigene Kläranlage Mottgers zu pumpen oder der Fremdkläranlage in Schlüchtern zuzuführen. Es gibt bis heute keinerlei Beschlüsse der entsprechenden Gremien darüber, auch gibt es noch keinerlei konkrete Kostenvergleiche der drei Möglichkeiten.

Bis etwa Mitte Juli 2004 gab es zudem einen Beschluß des Schlüchterner Stadtparlamentes, welcher Anschlüsse von weiteren stadtfremden Ortsteilen an die städtische Kläranlage nicht zugelassen hat. Einen Beschluß für einen Anschluß der OT Sterbfritz und Weiperz nach Schlüchtern gibt es weder in der Stadt Schlüchtern, noch in der Gemeinde Sinntal !!

Zudem ist der Ansatz von fast 10 Mio DM wesentlich zu hoch !!

Der Anschluß des OT Sannerz nach Schlüchtern kostete im Jahr 2000 noch 495.000,-- DM, der Anschluß von Züntersbach nach Bad Brückenau im Jahr 2005 wird ca. 420.000,-- DM kosten. Beide Ortschaften haben jeweils etwa 800 Einwohner. Die OT Sterbfritz und Weiperz haben zusammen etwa die dreifache Einwohnerzahl, erzeugen jedoch nun die 10-fachen Anschlußkosten ! Der Ansatz von 10 Mio DM ist ohne jede Grundlage willkürlich angesetzt und wesentlich überteuert. (Selbst der Bau einer komplett neuen Kläranlage würde wesentlich günstiger sein !!!)
Der total überteuerte Ansatz dient lediglich dazu, in der Kalkulation fehlende Investitionssummen zu kompensieren um auf den Wunschbeitrag von 3,50 DM/qm zu gelangen.

Zudem ist zu bemängeln, daß somit die Errichtung der „Kläranlage Sterbfritz“ **doppelt in die Kalkulation eingestellt** wurde, nämlich einmal mit den Baukosten aus den 70er Jahren und zusätzlich mit den künftigen Baukosten für den eventuellen Anschluß nach Schlüchtern.

Zuschüße:

Die angesetzten Zuwendungen konnten nicht konkret geprüft werden, weil diese in einer einzigen Summe und nicht entsprechend den einzelnen Baumaßnahmen ausgewiesen sind. Sie erscheinen jedoch mit etwa 45 % für den Bereich der Kläranlagen zu niedrig, weil diese bisher immer mit 50 bis 75 % gefördert wurden !

Straßenentwässerungsbeitrag und allgemeiner Gemeindeanteil:

Ziel der Neukalkulation durch die Gemeinde Sinntal war es auch hier, einen theoretischen, höher kalkulierten Beitragssatz aufzeigen zu können, um in der Differenz zu dem tatsächlich in die Satzung eingestellten, niedrigeren Beitrag die fehlenden Abzüge darzustellen.

So weist die alte Kalkulation einen Beitragssatz von 3,10 DM pro qm Geschoßfläche auf, während dieser Betrag in der Neukalkulation auf 3,50 DM pro qm Geschoßfläche hochgerechnet wurde. Doch selbst diese Maßnahme würde lediglich einen Abzug von insgesamt 11,5 % darstellen, was natürlich bei Weitem nicht ausreicht, um den 30%-igen Abzug für Straßenentwässerung (Driehaus, Komm. Lohmann zum HKAG März 2000, Rn 846 und Komm. Dietzel zum HKAG März 1997, Rn 597) und den 10%-igen Abzug für den Allgemeinanteil (nach § 129, Abs.1 BauGB) ausreichend darzustellen !

Zusammenstellung der Gesamt-Grundstücksflächen und Zusammenstellung der Gesamt-Geschoßflächen:

In 2001 wurde bereits bemängelt, daß in der Grundflächenzusammenstellung der Gemeinde lediglich 4.533.565,36 qm angesetzt waren, wobei die Angaben des öffentlichen Katasters bereits 4.638.822 qm aufzeigten, zu denen etwa 500.000 qm Neubaufächen noch hinzugerechnet werden müssen.

In der neuen Kalkulation wurde die Angabe der Grundstücksfläche durch die Gemeinde Sinntal auf 4.907.133,06 qm nach oben korrigiert, was also unseren Angaben sehr nahe kommt !!

Analog dazu verändern sich natürlich auch die Geschoßflächenzahlen nach oben !

Trotzdem sind weiterhin nicht alle zu berücksichtigenden Grundstücks- und Geschoßflächen in der Kalkulation des Beitragssatzes berücksichtigt worden.

Beispielhaft sind hier alle Sport-, Schwimmbad und Friedhofsflächen der Gemeinde zu nennen.

Entgegen Ihrer eigenen EWS, in der unter § 12, Abs. 4 c diese Flächen mit den Geschoßflächen von 0,5 zu berücksichtigen wären, wurden diese in der Beitragssatzkalkulation komplett außer Berechnung gelassen.

In der Verhandlung vom Jan. 2004 vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt wurde seitens der Gemeinde darauf verwiesen, daß diese Flächen sich jeweils im „Außenbereich“ befänden und daher nicht anrechnungspflichtig seien.

Diese Aussage ist jedoch absolut falsch und unbelegt.

Nach den Flächennutzungsplänen der Gemeinde Sinntal sind sowohl der Sportplatz und das Schwimmbad im OT Altengronau, als auch der Sportplatz im OT Jossa als Sport- und Freizeitgelände ausgewiesen. Dies ist in den meisten anderen Ortsteilen genauso. Ebenso sind die Friedhöfe aller Ortsteile als solche in den Flächennutzungsplänen ausgewiesen, weshalb diese keinesfalls dem Außenbereich zugerechnet werden können.

Diese riesigen Flächen wurden in der Kalkulation nicht berücksichtigt. Lediglich die tatsächlich darauf befindlichen Gebäude wurden mit den Geschoßflächen 0,5 berücksichtigt.

(Beispiel: OT Altengronau, Sportplatz- und Schwimmbadfläche.

Gesamtgröße der Anlage: ca. 10.000 qm. Angerechnete Fläche: 691 qm mit GF 0,5 !

Beispiel: OT Jossa, Friedhof:

Gesamtgröße der Anlage: 6.934 qm. Angerechnete Fläche: 482 qm mit GF 0,5 !

Ergebnis der Untersuchung:

Bei Berücksichtigung aller aufgedeckten Fehler, bzw. richtiger Anwendung aller erwähnten gesetzlichen Vorgaben ergibt sich ein erheblich überzogener Beitragssatz !!

Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 11, Abs. 1 HKAG, der aussagt, daß lediglich Beiträge "zur Deckung des Aufwands" zu erheben sind, und ausdrücklich ein

"Verbot der Überdeckung" vorschreibt !! - **Der erhobene Beitragssatz ist somit ungültig !!**

4) Vorausleistung für die verbessernde Erneuerung der Abwassersammelleitungen

Hier wurde bereits in der Untersuchung aus 2001 folgendes bemängelt:

Ein von der Gemeindevertretung beschlossenes Herstellungsbauprogramm fehlte gänzlich !

Die Investitionskosten wurden zu hoch angesetzt, weil lediglich beitragsfremde Baumaßnahmen in die Kalkulation eingestellt waren ! (Kanalbau in den Ortsdurchfahrten Weichersbach und Mottgers)

Der erforderliche Abzug von 30 % Straßenentwässerungsanteil wurde nicht vorgenommen !

Der erforderliche Abzug für den allgemeinen Gemeindeanteil wurde nicht vorgenommen !

Die Gesamt-Grundstücksflächen wurden zu niedrig angesetzt !

Die Gesamt-Geschoßflächen wurden ebenfalls zu niedrig angesetzt !

Ergebnis: Der Beitrag hätte um mindestens 43 % niedriger sein müssen !

Zudem wurde bemängelt, daß der Beitrag nur in den Ortsteilen Altengronau und Jossa erhoben wurde !

Der Beitragsbescheid „verbessernde Erneuerung der Abwassersammelleitungen“ wurde bereits im März 2002 von der Gemeinde Sinntal „kampflös“ beim Verwaltungsgericht Frankfurt zurückgezogen !

Der Beitragssatz in der Entwässerungssatzung wurde auf 0,00 DM gesetzt, und kann im Bedarfsfalle jederzeit wieder neu kalkuliert und eingesetzt werden !

Alle Beitragsbescheide wurden aufgehoben, die unrechtmäßig gezahlten Beiträge wurden durch die Gemeinde Sinntal an die Beitragszahler zurückgezahlt !

5) Vorausleistung für die verbessernde Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen

Allgemeine rechtliche Beurteilung:

Hier waren als Grundlage der Beitragsatzkalkulation acht Baustellen aus Sinntal mit einem Gesamtvolumen von 2,9 Mio DM angesetzt. Dies ergab einen Beitragssatz von 0,32 DM pro qm Grundstücksfläche und 0,39 DM pro qm Geschoßfläche.

Hier wurde bereits in der Untersuchung aus 2001 folgendes bemängelt:

Ein von der Gemeindevertretung beschlossenes Herstellungsbauprogramm fehlte gänzlich !

Die Investitionskosten wurden zu hoch angesetzt, weil überwiegend beitragsfremde Baumaßnahmen in die Kalkulation eingestellt waren ! (Bei allen Baumaßnahmen handelte es sich um schlichte Erneuerungen, die aus dem Gebührenhaushalt zu finanzieren sind !)

Der Abzug der Fördermittel war nicht überprüfbar !

Der erforderliche 10 %ige Abzug für den allgemeinen Gemeindeanteil wurde nicht vorgenommen !

Die Gesamt-Grundstücksflächen wurden zu niedrig angesetzt !

Die Gesamt-Geschoßflächen wurden ebenfalls zu niedrig angesetzt !

Ergebnis: Der Beitrag hätte um mindestens 25 % niedriger sein müssen, bzw. hätte überhaupt nicht erhoben werden dürfen !

Zudem wurde bemängelt, daß die Gemeinde Sinntal im Bereich der Wasserversorgung mehrere Anlagen betreibt und somit Investitionen aus anderen Orten nicht in die Altengronauer Kalkulation einfließen durften !

Dieses Manko wurde in der überarbeiteten Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2001 nachträglich beseitigt, es wird nun deutlich auf das Betreiben einer einzigen Anlage hingewiesen.

Das aufgeführte Argument mußte somit aufgegeben werden !

Außerdem wurde bemängelt, daß dieser Beitrag nur in den Ortsteilen Altengronau und Jossa erhoben wurde, was rechtswidrig war !

Dieser Mangel wurde nun ebenfalls beseitigt, indem die Gemeinde Sinntal diesen Beitrag nun Zug um Zug in den anderen Ortsteilen erhoben hat, beginnend im Jahr 2002 in den Ortsteilen Neuen-
gronau und Breunings, fortgesetzt im Jahr 2003 und Ende 2003 im Ortsteil Züntersbach beendet !

In dieser Beitragsart hat die Gemeinde Sinntal bereits am 10. Dez. 2001 in Erwartung einer drohenden Niederlage im Rahmen eines Aussetzungsverfahrens beim Verwaltungsgericht Frankfurt **nachträglich das fehlende Herstellungsbauprogramm beschlossen und dem Gericht vorgelegt.**

Dieses neue Bauprogramm enthält nun jedoch 18 (gegenüber 8) Baustellen mit einem Gesamtvolumen von 4,4 Mio DM (gegenüber 2,9 Mio DM) und beseitigt somit natürlich die meisten der aufgezeigten Mängel in der Kalkulation, so daß der Beitragssatz nun nicht mehr zu einer Überdeckung zu führen scheint.

Dies führte dazu, daß die laufenden Gerichtsverfahren durch die Kläger verloren wurden.

Weitere Klagen erscheinen derzeit nicht durchsetzbar !

Weil es sich bei diesem Beitrag jedoch um eine Vorausleistung handelt, muß diese Beitragsart nach Fertigstellung aller im Bauprogramm enthaltenen Baumaßnahmen endabgerechnet werden.

Im Rahmen dieser endgültigen Abrechnung muß eine erneute Überprüfung der Kalkulation stattfinden. Gegebenenfalls muß dann erneut widersprochen, bzw. geklagt werden.

Trotzdem nehmen wir an dieser Stelle eine Beurteilung des neuen Bauprogrammes vor:

Investitionskosten:

Bei der Überprüfung der Baukosten fällt auf, daß ein Großteil der Maßnahmen **keine verbessernde Erneuerungen**, sondern **lediglich schlichte Erneuerungen** (3,5 Mio von gesamt 11,5 Mio DM) bzw. **Neuinvestitionen** (8 Mio von gesamt 11,5 Mio DM) sind.

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichtes in Frankfurt verwirft die Argumentation betreffend der schlichten Erneuerung und verweist in ihrer Begründung auf die sogenannte 50 %-Regelung (HessVGH, Beschl. V. 04.05.1999-5 TG 170/98 m.w.N.), die zuläßt, daß eine Gemeinde die Erneuerung ihres Wasserversorgungsnetzes als verbessernde Erneuerung abrechnet, wenn mehr als 50 % des gesamten Leitungsnetzes ausgetauscht werden..

Die Begründung ist im vorliegenden Fall jedoch keinesfalls zutreffend und daher nicht anzuwenden !

Eine Auswechslung von 50 % des Leitungsnetzes wird nicht einmal annähernd erreicht !

Nach der folgenden Berechnung bewegt sich die Quote der Erneuerung bei etwa 14 %.

Diese ist selbst bei großzügigster Auslegung der Rechtsprechung nicht ausreichend um diesen Beschluss anzuwenden.

Das Leitungsnetz in Sinntal mit seinen 12 Ortsteilen ist ca. 140 Kilometer lang, die ausgetauschten Leitungen nach dem Bauprogramm sind etwa 23 km lang, das entspricht etwa 16 Prozent.

Bei ca. 10 (bis 12) Hochbehältern in Sinntal entspricht der Neubau eines Hochbehälters höchstens 10 Prozent. Ebenso entspricht die Erneuerung von zwei der insgesamt etwa 10 (bis 12) Aufbereitungsanlagen ebenfalls nur etwa 17 Prozent.

Dies ergibt in der Durchschnittsberechnung maximal etwa 14 Prozent !

Mit den Baumaßnahmen 01 bis 06 des nachgeschobenen Bauprogrammes versucht die Gemeinde Sinntal hier die Neuinvestition einer Verbundwasserleitung mit Fernwirkanlage als "verbessernde Erneuerung" abzurechnen.

Den Nachweis der „verbessernden Erneuerung“ ist die Gemeinde Sinntal jedoch bisher schuldig geblieben !

Nach § 11 HKAG, Erlaß 11 b und c liegt die Beweislast hier bei der beitragshebenden Gebietskörperschaft.

Eine Erneuerung ist die nochmalige Herstellung einer Anlage !!!

Kennzeichnend für eine Erneuerung ist die Ersetzung vorhandenen Bestandes durch neuen Bestand !

Dies ist in den vorbezeichneten Baumaßnahmen überwiegend nicht gegeben.

Die Gemeinde selbst betitelt diese Maßnahmen überwiegend als "Neubau" oder "Herstellung".

Eine Abrechnung über verbessernde Erneuerungen schließt sich daher von selbst aus.

Allerdings weisen Urteile des VGH Kassel aus 1986, 1987 und 1994 mehrfach darauf hin, **daß auch eine konzeptionell verändernde Erneuerung eine "verbessernde Erneuerung" sein kann**, wenn für die Betroffenen ein Vorteil entsteht.

Exakt ein mit der Sinntaler Problematik identisches Beispiel wird im Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Lohmann, März 1999 beschrieben, wo im Kommentar zu § 11 HKAG, Erlaß 11 b und c geschrieben steht, dass auch der Anschluss eines Ortsteiles an eine Verbundringleitung einen Vorteil durch schnelleren Umschlag der Wasserdurchlaufmenge und somit eine bessere Wasserqualität bringt.

Hier ist es jedoch zwingend erforderlich, dass mit dem Anschluss an die Verbundringleitung der bisherige Anschluss an den Hochbehälter aufgegeben wird, um den Vorteil der besseren Wasserqualität zu erreichen.

In Sinntal werden jedoch gleichzeitig neue Hochbehälter, sowie auch neue Verbundwasserleitungen gebaut. Zudem sind die Verbundleitungen vom Querschnitt so klein dimensioniert, dass eine Versorgung eines ganzen Ortsteiles durch diese Leitung (ohne Zwischenschaltung eines Hochbehälters) technisch unmöglich ist !

Die Baumaßnahme 07 „Versorgungsleitung Frankfurter Str.-Elmacker“ mit 250.000,-- DM ist zudem **doppelt abgerechnet** worden. Sie wurde bereits als Hhst 9403 in die Kalkulation des Schaffensbeitrages zur Wasserversorgung eingestellt und den Beitragszahlern abverlangt !

Zuschüße:

Können nach wie vor nicht detailliert überprüft werden, weil im Herstellungsbauprogramm die Fördermittel nicht projektbezogen, sondern lediglich in einer Gesamtsumme angegeben wurden !

allgemeiner Gemeindeanteil:

Der abzuziehende Pflichtanteil von 10 % für den Anteil der Allgemeinheit ist in der Beitragssatzkalkulation nicht gesondert aufgeführt, durch die jetzt höher angesetzte umlagefähige Bausumme könnte dieser Ansatz jedoch verdeckt erfolgt sein !

Zusammenstellung der Gesamt-Grundstücksflächen und der Gesamt-Geschoßflächen:

Die Grundstücksflächen sind in der Beitragssatzkalkulation mit 4.533.565 qm angegeben, was von Beginn an bezweifelt wurde, und bei der Überprüfung mit dem öffentlichen Kataster als um etwa 20 % zu niedrig eingestuft wurde.

Bei den nun neu vorgelegten Beitragssatzkalkulationen der anderen Beitragsarten wurde die Grundflächenangabe durch die Gemeinde Sinntal auf nunmehr 4.907.133,06 qm angehoben.

Die Kalkulation für die verbessernde Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen wurde jedoch bisher nicht auf die neue Flächenzahl korrigiert !!

Gleiches gilt in entsprechend prozentualen Anteilen für die Angabe der Gesamtgeschoßflächen.

Ergebnis der Untersuchung:

Bei Berücksichtigung aller aufgedeckten Fehler, bzw. richtiger Anwendung aller erwähnten gesetzlichen Vorgaben ergibt sich ein erheblich überzogener Beitragssatz !!

Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 11, Abs. 1 HKAG, der aussagt, daß lediglich

Beiträge „zur Deckung des Aufwands“ zu erheben sind, und ausdrücklich ein

„Verbot der Überdeckung“ vorschreibt !! - **Der erhobene Beitragssatz ist somit ungültig !!**

Schlußfolgerung:

In Anbetracht der bisher aufgeführten Anhäufung von rechtlichen und sachlichen Fehlern, kann nach wie vor davon ausgegangen werden, **daß alle im November 2000 verschickten Beitragsbescheide rechtswidrig sind !!**

Es muß weiterhin jedem Empfänger eines Beitragsbescheides nach der Entwässerungssatzung dazu geraten werden, bis zur Herstellung einer gerechten und richtigen Beitragsberechnung diesem Bescheid zu widersprechen !

Auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Beitragssatzkalkulation (zu hohe Investitionssumme, zu niedrige Grundstücks- und Geschossflächenzahlen), kann der festgesetzte Beitragssatz nur fehlerhaft sein !

Der Gemeindevertretung, in deren Kompetenzbereich die Kalkulation des Beitragssatzes gehört, **muss bei Ihrer Beschlussfassung eine ordnungsgemäße Beitragskalkulation vorliegen**, da nur auf dieser Grundlage eine verantwortliche Entscheidung über die mit dem Beitragssatz verbundene Höhe des Deckungsgrades getroffen werden kann. (Nds. OVG, Urteil vom 11.06.1991, 9 L 186/89, NVwZ- RR 1992, 503 [504]; Klausing, a.a.O., § 8 Rn. 1045)

Nachdem die Verwaltung / der Gemeindevorstand eigenmächtig die den Satzungen zu Grunde liegenden Kalkulationen in wesentlichen Teilen nachträglich verändert hat, wurde dem im Juni 2000 gefaßten Beschluß zur neuen Beitragssatzung mittlerweile die Legitimation entzogen !!!

Es war ausdrücklich nicht der Wille der Gemeindevertretung als Entscheidungsträger, daß z. B. der Neuanschluß der OT Sterbfritz/Weiperz bereits in die 2000er Kalkulation eingestellt werden soll, und somit nur einzelne (nicht jedoch die direkt betroffenen) Ortsteile zu Beiträgen herangezogen werden sollen. Zudem war es nicht die Absicht der Gemeindevertretung, durch das Einstellen dieser Baumaßnahme in die falsche Kalkulation auf die Abrechnung und somit Einnahme von etwa 4 Mio DM zu verzichten !!!

Hierin begründet sich auch die derzeitige Verweigerung der Auskunftspflicht des Gemeindevorstandes gegenüber der Gemeindevertretung und die taktischen „Spiele“ des Bürgermeisters um die Verhinderung eines Akteneinsichtsausschusses !!

Der beschlossene Beitragssatz ist auch dann „überhöht“, wenn er nach Neuberechnung des umlagefähigen Aufwandes oder der Gesamtbeitragsfläche nicht zu einer Überdeckung, sondern (nur) zu einem höheren als dem von der Gemeindevertretung gewollten Deckungsgrad führt.

Soweit der Gemeindevertretung bei der Beschlussfassung eine Beitragskalkulation vorlag, die in wesentlichen Punkten unrichtig war, weil etwa der umlagefähige Aufwand zu hoch oder die angesetzte Beitragsfläche zu gering bemessen wurde, entspricht der sich aus dem beschlossenen Beitragssatz ergebende Deckungsgrad nicht dem Deckungsgrad, den die Gemeindevertretung beschließen wollte !!

Daher fehlt es an einer verantwortlichen Entscheidung des für die Beschlußfassung zuständigen Organes !

Dieser Fehler führt jedenfalls dann zu Nichtigkeit des Beitragssatzes, wenn sich die ursprünglich fehlerhafte Beitragssatzkalkulation zu Lasten der Beitragspflichtigen ausgewirkt hat, wenn also auf der Grundlage einer korrigierten Beitragssatzkalkulation festzustellen ist, dass der beschlossene Beitragssatz zu einem höheren als dem gewollten Deckungsgrad führt.

Weder das Gericht noch die Verwaltung sind dann berechtigt, dem durch die Satzung festgesetzten Beitragssatz eine andere Beitragssatzkalkulation nachzuschieben !!

(Nds. OVG Urteil vom 14.03.1989, 9 L 64/89. A.a.O.; Urteil vom 11.06.1991, 9 L 186/89 a.a.O.; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 26.05.1999, 2 K 23/97, NVwZ- RR 2000, 107 [113]; a.A. OVG NW, Urteil vom 18.05.1992, 2 A 2024/89 NVwZ-Rp. 1993, 48 und Urteil vom 02.06.1995, 15 A 3123/93, NVwZ- RR 1996, 697 [698], sowie OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.10.1997, 12 A 11984/96, NVwZ- RR 1999, 200)

Der Beitragssatz ist so zu kalkulieren, dass die (veranschlagten) Kosten der Herstellung durch die Summe der Maßstabseinheiten (Gesamtbeitragsfläche) der anschließbaren Grundstücke zu teilen ist.

Soweit bei der Kalkulation der umlagefähige Aufwand zu hoch oder die Summe der heranzuziehenden Flächen zu gering angesetzt wurde und eine vollständige Deckung des umlagefähigen Aufwandes durch Beiträge beabsichtigt war, hat dies zwangsläufig zur Folge, dass der beschlossene Beitragssatz gegen das Aufwandsüberschreitungsverbot des § 11, Abs. 1 HKAG verstößt !

Nach gültiger Rechtsprechung (OVG Halle, Urteil vom 12.09.2000, 4 A 199/00 HA1) sind Beitragsbescheide, die gegen das Aufwandsüberschreitungsverbot verstoßen rechtswidrig ! Das OVG Halle hat in einem ähnlich gelagerten Fall die betreffenden Beitragsbescheide sogar für unheilbar nichtig erklärt !!

Die nun schon über Jahre andauernden Machenschaften der Verwaltung und des Bürgermeisters an ihrer Spitze, mit immer neuen juristischen Klimmzügen, manövrieren die Beitragserhebung und die ihr zugrundeliegende Satzung mit der entsprechenden Beitragsatzkalkulation immer weiter in eine Sackgasse !

Diese kann bei entsprechender Würdigung durch die Richter am Verwaltungsgerichtshof Kassel zu einem Totalausfall der gesamten Beiträge führen !

Aus diesem Grunde wäre es von enormer Wichtigkeit, daß die Gemeindevertretung als oberstes Gemeindeorgan über die tatsächlichen Vorgänge endlich aufgeklärt wird, um dann entsprechende Schritte einzuleiten, die ein solches Debakel verhindern !!!

Es ist davon auszugehen, daß all die falschen Angaben in der neuen Beitragssatzkalkulation nicht aus Unwissenheit gemacht wurden !

So inkompetent kann keine Verwaltung und auch kein Bürgermeister sein !

Es muß mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß diese falschen Angaben wissentlich gemacht wurden und einzig und alleine dazu dienen, die Beitragssatzkalkulation nachträglich zu manipulieren und die Beitragssätze zu stützen, um somit eine drohende Niederlage in den damals aktuellen Prozeßen im Januar 2004 und evtl. noch folgenden zu vermeiden !

Diese Maßnahmen überschreiten jedoch längst den Rahmen der zulässigen Heilung einer Satzung. Der Bürgermeister / Gemeindevorstand überschreitet hier längst die ihm nach der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeinde Sinntal zugebilligten Kompetenzen !

Ein Einschreiten der Gemeindevertretung bzw. der Kommunalaufsicht ist längst überfällig !

Mittlerweile muß die konkrete Frage gestellt werden, ob die Verwaltung und der Bürgermeister an der Spitze wegen fehlender Sachkompetenz und aus Unwissenheit diese gravierenden Kalkulationsfehler gemacht haben ! - Dann wäre die Entscheidung vom Ende 2003, den Auftrag zur Erstellung einer rechtsfesten Beitragssatzkalkulation an ein externes Ingenieurbüro angeblich aus Kostenersparnisgründen doch nicht zu vergeben, sondern die Kalkulation wieder selbst durchzuführen, in Überschätzung der eigenen Fähigkeiten eine krasse Fehlentscheidung gewesen, die nun nach Bekanntwerden der Grundsatzfehler zu einer sofortigen Bereinigung und Abänderung der nachgeschobenen Kalkulation führen muß !!!

Sollten diese Fehler jedoch nicht durch Unwissenheit entstanden sein, sondern bewußt und mit voller Absicht, so muß sich die Verwaltung, der Bürgermeister und der Gemeindevorstand bewußte Manipulation der Beitragssatzkalkulation zum Nachteil der betroffenen Beitragszahler einerseits, aber auch zum Nachteil der Gemeinde andererseits, sowie bewußtes Verschaffen eines persönlichen Vorteiles einzelner Mandatsträger, sowie bewußtes Ausspielen der Aufsichtspflicht der Gemeindevertretung vorwerfen lassen !

Der Gemeindevorstand, der als verantwortliches Gemeindeorgan diese Vorgehensweise offensichtlich voll deckt, muß sich mittlerweile die Frage gefallen lassen, ob hier nicht bereits ein Verstoß gegen § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug),

(Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält,)

bzw. gegen § 266 des Strafgesetzbuches (Untreue) vorliegt.

(Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt, und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt,)

Eine Strafanzeige eines betroffenen Bürgers wurde aus ähnlichen Gründen bereits vor Monaten bei der Staatsanwaltschaft Hanau eingereicht, die nun schon seit einiger Zeit wegen eines Vergehens nach § 263 StGB gegen den kompletten Gemeindevorstand ermittelt !!

Neben den rechtlichen Möglichkeiten, die die Gemeinde Sinntal hier bisher sicherlich bis an den Rand ihrer Möglichkeiten ausgeschöpft hat, bleibt jedenfalls die moralische Seite des Verhaltens der gemeindlichen Entscheider scharf zu rügen !!

- Es werden keinerlei Rücksichten auf die Belange der Beitragszahler genommen !
- Es werden viele Beitragszahler in finanzielle Notlagen gebracht, einige müssen sich durch Bankkredite neu und hoch verschulden, viele fühlen sich gezwungen, Bausparverträge oder Lebensversicherungen aufzukündigen, die eigentlich ihrer zusätzlichen Altersversorgung dienen sollten !
- Einige Gewerbebetriebe mit großen Grundstücken, haben teilweise bis zu 500.000,-- DM für einen Kanalanschluß zu zahlen und werden dadurch in Ihrer Existenz massiv gefährdet !
- Es werden durch Ausstreuen bewußter Falschinformationen durch die Gemeinde Ängste geschürt !
- Alle Widerspruchsführer wurden in einem „Servicebrief“ der Gemeinde unter Angabe falscher (viel zu hoher) Widerspruchsgebühren zur Aufgabe ihres Widerspruches aufgefordert !
- Es wurde von der Gemeinde Sinntal bisher jegliche Verhandlung mit der Interessengemeinschaft der Beitragszahler abgelehnt !
- Es wurde von der Gemeinde Sinntal bisher vehement die Durchführung eines Muster-Klageverfahrens abgelehnt !
- Ein hohes Kostenrisiko wird seitens der Gemeinde bewußt eingegangen und als Druckmittel gegen beteiligte beitragspflichtige Einwohner ausgespielt !
- Jeder Einzelne soll über die Ängste um entstehende Kosten von der Möglichkeit seinen Rechtsanspruch einzuklagen abgehalten werden !

Es wird allerhöchste Zeit, daß nun endlich nach über 3 1/2 Jahren diese Machenschaften ein Ende haben, für alle Sinntaler Einwohner muß endlich gleiches Recht gelten !!
Die zuständigen Gremien in der Gemeinde Sinntal sind angehalten, nun endlich dafür zu sorgen, daß auch in Sinntal wieder Recht und Ordnung Einzug halten, daß auch hier in Sinntal wieder Gerechtigkeit einziehen kann, und daß die einseitige Bevorteilung ganzer Ortsteile und einzelner betroffener Mandatsträger endlich wieder ein Ende haben !!

23. August 2004

Hermann Vornwald - Sprecher der IdBiS - Interessengemeinschaft der Beitragszahler in Sinntal